

SZ_GERICHTE BEK 2022 18 vom 16. Mai 2022

SZ Gerichte, 2022-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2022_18

FR: SZ_GERICHTE BEK 2022 18 du 16 mai 2022

IT: SZ_GERICHTE BEK 2022 18 del 16 maggio 2022

Regeste

Widerhandlung gegen die Gesundheitsverordnung (aGesV) und das Heilmittelgesetz (HMG); zweiter Rechtsgang | übriges Strafrecht

Erwägungen

E. 2

Abteilung, Postfach 1201, Schmiedgasse 21, 6431 Schwyz, Anklagebehörde und Berufungsgegnerin, vertreten durch Staatsanwältin C._____, betreffend Widerhandlung gegen die Gesundheitsverordnung (aGesV) und das Heilmittelgesetz (HMG); zweiter Rechtsgang (Berufung gegen das Urteil der Einzelrichterin am Bezirksgericht Schwyz vom 28. Februar 2018, SEO 2014 34);- hat die Beschwerdekammer,

Kantonsgericht Schwyz 2 nachdem sich ergeben: A. Mit Strafverfügung Nr. SV2409/10 vom 6. Dezember 2010 des damaligen Bezirksamts Schwyz wurde A._____
(nachfolgend Beschuldigter) der mehrfachen vorsätzlichen Widerhandlung gegen die Gesundheitsverordnung (heute: Gesundheitsgesetz [GesG], SRSZ 571.110) und das Heilmittelgesetz für schuldig befunden. Weil der Beschuldigte dagegen Einsprache erhoben hatte, klagte ihn das Bezirksamt am 22. Dezember 2010 beim Bezirksgericht Schwyz wie folgt an (SGO 2011 10; Vi-act. 1): 1. der mehrfachen vorsätzlichen Widerhandlung gegen die Gesundheitsverordnung im Sinne von § 55 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. d GesV begangen dadurch, dass er mehrfach vorsätzlich ohne Bewilligung eine nach dieser Verordnung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübte, indem er tat, was folgt: Der Angeklagte ist Zahntechniker und Zahnprothetiker. Als solcher führt er die J._____
AG mit Sitz in K._____
und Zweitpraxis in L._____. In der Zeit vom 01.01.2008 bis 27.07.2010 nahm er in der Praxis in L._____
und in K._____
ohne Bewilligung bewilligungspflichtige zahnärztliche Eingriffe vor, namentlich (act. 9-29 – 9-33): 327 Untersuchungen, 133 Röntgenbilder, 130 Anästhesien, 172 Zahnreinigungen, 273 chirurgische Behandlungen, 958 konservierende Behandlungen, 71 orthodontische Behandlungen,

E. 3

Setzen von Implantatpfeilern, 228 Beschleifen von Zähnen,

E. 5

Der Beschuldigte wird aus der Gerichtskasse (reduziert) mit Fr. 7'000.00 entschädigt.

E. 6

Die Verfahrensbeteiligte J._____
AG wird aus der Bezirksgerichtskasse (reduziert) mit Fr. 7'000.00 entschädigt.

E. 7

Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens: a) Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf Fr. 4'000.00 (inkl. Anklagekosten) festgesetzt und dem Beschuldigten zu 2/3 (Fr. 2'666.65) auferlegt. Die übrigen Kosten von Fr. 1'333.35 sowie Kantonsgericht Schwyz 19 die Kosten des zweiten Rechtsganges (Fr. 800.00) gehen zu Lasten des Staates. b) Die Entschädigung für das Berufungsverfahren (inkl. zweiter Rechtsgang) von Fr. 2'200.00 wird mit den dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten von 2'666.65 verrechnet.

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

E. 9

Zufertigung an Rechtsanwalt B. _____ (2/R), die Staatsanwaltschaft (1/A an die 2. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst), die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an Rechtsanwalt D. _____ (2/R, z.K.), die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten), das Amt für Justizvollzug (1/R, zum Inkasso), das Amt für Gesundheit und Soziales (1/R), das Schweizerische Heilmittelinstitut (1/R), und die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv). Namens der Beschwerdekammer Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin Die Gerichtsschreiberin Versand 17. Mai 2022 kau

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.